

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Standort: An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk
Amt: Amt für Bau und Naturschutz
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Stadt Pasewalk für die
Gemeinde Krugsdorf
Haußmannstraße 85
17309 Pasewalk



Auskunft erteilt: Frau Kügler
Zimmer: 325
Telefon: 03834 8760-3141
Telefax: 03834 876093141
E-Mail: Petra.Kuegler@kreis-vg.de

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 01689-19-44

Datum: 03.07.2019

Grundstück: Krugsdorf, OT Krugsdorf, ~

Lagedaten: Gemarkung Krugsdorf, Flur 4, Flurstücke 10/1, 35

Vorhaben: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Krugsdorf
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Ihr Anschreiben vom 08.05.2019 (Eingangsdatum 09.05.2019)
- Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB haben die Fachämter des Landkreises Vorpommern-Greifswald den vorgelegten Entwurf der o.g. Satzung der Gemeinde Krugsdorf begutachtet.

Ich möchte Sie bitten, die Hinweise, Ergänzungen und Einschränkungen der einzelnen Sachgebiete (SG) bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen.

1. Amt für Bau und Naturschutz

1.1 SG Bauleitplanung/Denkmalschutz

1.1.1 SB Bauleitplanung

Bearbeiter: Frau Kügler; Tel.: 03834 8760 3141

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft. Anregungen oder Bedenken bestehen zum derzeitigen Planungsstand nicht.

1. Die Verfahrensvermerke sind zu prüfen. Laut Verfahrensvermerk Nr. 1 hat die Gemeinde am 17.12.2007 den Beschluss zur Änderung des FNP gefasst. Zu dem Zeitpunkt war der Flächennutzungsplan der Gemeinde Krugsdorf noch nicht wirksam und konnte demzufolge auch noch nicht geändert werden. Eine Änderung der ausgewiesenen Nutzung im Zuge eines Aufstellungsverfahrens ist kein gesondertes Verfahren.
2. Das Verfahren ist mit „1. Änderung...“ bezeichnet. Hier liegen Unterlagen aus dem Jahr 2013 zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes vor, wonach eine gewerbliche Fläche zu einem

Kreissitz Greifswald
Feldstraße 85 a
17464 Greifswald
Postfach 11 32
17489 Greifswald

Standort Anklam
Demminer Straße 71-74
17381 Anklam
Postfach 11 51/11 52
17389 Anklam

Standort Pasewalk
An der Kürassierkaserne 9
17302 Pasewalk
Postfach 12 42
17309 Pasewalk

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

Sondergebiet Photovoltaik geändert werden sollte. Im weiteren Verfahren ist dieser bestehende Widerspruch auszuräumen.

1.1.2 SB Denkmalpflege

Bearbeiter: Frau Schwebs; Tel.: 03834 8760 3147

1. **Baudenkmalschutz**

Durch das Vorhaben werden Belange des Baudenkmalschutzes nicht berührt.

2. **Bodendenkmalschutz**

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Vorhabengebiet keine Bodendenkmale bekannt. Es können jedoch jederzeit bei Bauarbeiten archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden.

Werden bei den Erdarbeiten Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gem. § 2 Abs.1 DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, z.B. archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen, ist gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen.

Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer und zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

3. **Hinweis**

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu beteiligen ist.

Anschrift: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4-5, 19055 Schwerin

Tel.: 0385 58879 111

1.2 **SG Naturschutz**

Bearbeiter: Herr Krämer; Tel.: 03834 8760 3267

Zum Vorhaben lagen der UNB folgende Unterlagen vor:

- Begründung
- Umweltbericht

Im Punkt 1.2 des Umweltberichts steht der Satz „Ein Artenschutzfachbeitrag liegt der Begründung bei.“ Dieser Artenschutzfachbeitrag liegt der UNB jedoch nicht vor und ist nachzureichen.

In diesem Zuge macht die UNB auf folgende Sachverhalte aufmerksam:

Im Kiessee, nur ca. 300 m nordwestlich vom Plangebiet, befindet sich eine kleine Insel auf welcher ca. 1000 Brutpaare der Lachmöwe (*Chroicocephalus ridibundus*), einer besonders geschützten Vogelart und ca. 30 Brutpaare der Flussseseschwalbe (*Sterna hirundo*), einer besonders geschützten und streng geschützten Vogelart, brüten. Die Insel besitzt deshalb eine naturschutzfachlich hohe Bedeutung als Lebensraum für Brutvögel in der UER-Region. Gemäß § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu stören. Bei allen Freizeitaktivitäten die vom Campingplatz ausgehen, ist darauf hinzuweisen, dass in der Brutzeit (Anfang April bis Mitte August eines

Kalenderjahres) die Insel nicht zu betreten ist. Um das Brutgeschehen nicht zu stören, darf der Bereich von 100 m, um die Insel herum, in diesem Zeitraum auch nicht mit Booten bzw. anderen Schwimmhilfen befahren werden. Die 100 m Schutzzone ist im F-Plan darzustellen und auszuweisen. Feuerwerke sind im oben benannten Zeitraum zu unterlassen.

Im Punkt 1.2 des Umweltberichts wurde die Aussage getätigt, dass das Plangebiet sich in einem Freiraum mit der Mindestgröße von 500 ha befindet. Dem ist nicht so. Das Plangebiet befindet sich in einem Freiraum der Stufe 4 (>2400 ha) Die Funktionsbewertung wird deshalb mit „sehr hoch“ beurteilt. Dieser Sachverhalt ist zu überarbeiten.

2. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

2.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

2.1.1 SB Abfallwirtschaft/Altlasten

Bearbeiter: Herr Wiegand; Tel.: 03834 8760 3271

Untere Abfallbehörde

Die untere Abfallbehörde stimmt dem Vorhaben ohne Auflagen zu

Untere Bodenschutzbehörde

Die untere Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben ohne Auflagen zu.

2.1.2 SB Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238

Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.

2.2 SG Wasserwirtschaft

Bearbeiter: Herr Krüger; Tel.: 03834 8760 3272

Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen und Hinweise zu:

Auflagen

1. Nach § 5 WHG ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten.
2. Nach § 49 (1) des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Wird nach § 49 (2) WHG dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.


Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Planbereich keine Gewässer II. Ordnung, Wasserfassungen oder Trinkwasserschutzgebiete befinden
2. Niederschlagswasser soll nach § 55 WHG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.
3. Die Trinkwasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung unterliegen dem zuständigen Trink- und Abwasserzweckverband.
4. Nach § 46 (2) WHG bedarf das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadhafte Versickerung keiner Erlaubnis. Anfallendes unbelastetes

Niederschlagswasser kann daher erlaubnisfrei über eine ausreichende Sickerstrecke von mind. 1,00 m zum Mittleren Höchsten Grundwasserstand (MHGW) versickert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Petra Kügler
Sachbearbeiterin

Verteiler

Stadt Pasewalk für die Gemeinde Krugsdorf
Frau G. Trautmann als Bevollmächtigte
z.d.A.